

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1778

5.10.1778 (No. 40)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-975932](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-975932)

Nro 40.

Olden-
bürgische
wöchentliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 5. Octobr. 1778.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist der Statsrath und Landvogt von Oldenburg gesonnen, sein alhier in der kleinen Kirchenstrasse belegenes, an der Cammerherrin von Harling Hause benachbartes, von dem Canzleyrath Zachariessen ehemals erkandenes adelich freyes Haus nebst Stall und Garten und allen übrigen Pertinentien, am 9ten Nov. a. c., in des Provisor und Weinhändlers von Harten Behausung hinwiederum verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 2) Weyl. Hinrich Ritters, im Neuenbrock, Kinder erster Ehe Vormünder, Jürgen Ratjen und Andreas Cordes, sind gewillet, den Nachlaß des Hinrich Ritters, bestehend in einer kleinen Kdtheren mit einem Wohnhause und einigen Mobilien, am 12ten Nov., in dem Ritterschen, zum Neuenbrock auf Husteden Bau belegenen Kdterhause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 2ten Nov. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 3) Wann nachbenannte herrschaftliche Pachtstücke, deren Heuerjahre theils mit Ausgang dieses, theils aber auf Ostern, Maytag und Johannis künftigen Jahrs zu Ende gehen, von neuem auf drey, sechs, zehn, und mehrere Jahre verpachtet werden sollen, als:
1. Auf den 26sten October, als Montag nach dem 19ten Sonntage Trinitatis. In der Hausvogtey Oldenburg: die Recise von denen durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren; die Oldenburgische Fischeyen; die freye Verkaufung der Sensen und Lehen in dem Herzogthum; das Scheeren, Messerschleifen und Kesselsicken daselbst; die freye Herumtragung und Verkaufung der Messer. In der Vogtey Mohriem: das Werfaber Sand; das kleine Sand in der Weeser; das Ruge Sand; das Kdter Sand; das Elsflechter Zähr; die Elsflechter und Kiener Weeserfischeyen. In der Vog-

tey Oldenbrock: die Krüge. In der Vogtey Strüchhausen: die Krüge. In der Vogtey Hammelwarden: das Harrier Sand nebst dem Unwachs; der in drey Stücken getheilte Aussendeichs Groden; die Hammelwarder Weserfischerey. In der Vogtey Wardenburg: der Fruchtzeubend im Amte Wildeshausen, zu Sannum, Saage und Ahlhorn; die Wardenburger Fischerey. Im Amte Rastede: die Krüge; die Accise in dem Amte Rastede und der Vogtey Jade. In der Vogtey Jade: die Jade der Krüge; der Krug auf dem Jaderberge. In der Vogtey Zwischenahn: die lechte Wiese. Im Amte Apen: der Zoll zur Ape; die Fischerey und der Ahtvogelfang; die freye Verkaufung des Gartensaamens im Herzogthum. Im Amte Neuenburg: die Haasenweyde; die grosse Wische; die neun ein halbes Stück, das Rondel genannt; der gemeine Krug zur Neuenburg; die Schäferey zur Schweinebrücke. 2. Auf den 27sten October, als Dienstag nach dem 19ten Sonntage Trinitatis. In der Vogtey Rothenkirchen: das Rothenkircher Sand; die Afler Reitplate; die Krüge; der Krug bey Spalshofs Hause; der aus der Bedeichung zurück und ausserhalb Deiches gebliebene Rest des Rutschsand; das Fähr auf dem Havendorfer Sande, nebst der Kruggerechtigkeit bey dem kleinen Esenshammer, Siel. In der Vogtey Abbehausen: die Waage bey dem Abbehauser Siel; die Wein- und Braanteweins Accise; das Gut Heete. In der Vogtey Bleren: die Mühle; das Blerer Fähr mit dem Kruge. In der Vogtey Burhave: die Krüge; das Fähr nebst dem Kruge daselbst. In der Vogtey Ketwarden: das Eiswürder Fähr; der Butjadinger Landzoll; der Zoll von dem unweit Alens an der Weser neu bedeichten Lande. In der Vogtey Stolkhamm: die Krüge. Im Lande Würden: die Weserfischerey. In der Vogtey Schwey: die Accise und Krüge. In der Hausvogtey Delmenhorst: die Wiese im Wielhorn. In der Vogtey Stubr: das Fähr über die Dichtum im Grollande. In der Vogtey Berne: das Warflether Sand; der Kölken Groden; der bey dem Warflether Sande belegene Placken. In der Vogtey Alteneich: die drey Tagwerk Heulandes zu Leemwerden. Es wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche etwas davon zu pachten Lust haben, sich an den bemeldeten Tagen, Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Hochfürstl. Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten und contrahiren. Gleich dann auch diejenigen, so in Compagnie ein und anders zu heuern gedenken, sämmtlich gegenwärtig seyn, und ihre Namen anzeichnen lassen, oder ihre Consorten mit schriftlicher Vollmacht versehen müssen; im widrigen sie nicht als Mitpächter geachtet werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 28sten Sept. 1778.
 von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.

- Admer.
- 4) Wann hieselbst angezeigt worden, daß sowohl über die Aflrupper und Westerburger Brücke Pferde, Hornvieh und andre zollbare Sachen gebracht, als auch aus dem Hannoverischen auf Nebenwegen, und durch die Hunte, Pferde und Hornvieh getrieben werden, dieses aber, als zum Nachtheil des herrschaftlichen Zolls gereichend, schlechterdings nicht zu dulden: so wird hiemit allen und jeden, ernstlich und bey unaußbleiblicher Confiscations: auch dem Befinden nach Leibesstrafe untersaget, zollbare Waaren über die Aflrupper und Westerburger Brücke zu bringen, oder einiger Nebenwege aus dem Hannoverischen mit Vieh, besonders durch die Hunte sich zu bedienen.

Oldenburg aus der Cammer, den 17ten Sept. 1778.
 von Hendorff. Schm. von Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Volken. Pasor.

Herbart.

5) Ueber des Arend Rückens, Rethers in Tossens und Heuermanns in Elsfleth, sämmtliche Haabseeligkeit, entsethet Schuldenhalber, beym Herzogl. Develgönnischen Landgerichte, der Concurs.

(1) Die Angabe ist den 3ten Nov. (2) Deduction den 19ten Nov. (3) Priorität. Urtheil den 3ten Dec. (4) Vergantung oder Löse den 18ten Dec. a. c.

6) Es sollen alle diejenigen, welche an folgende Documente, als: (1) das gerichtl. Protocol vom 7ten Mart. 1746. wornach Lütbe Lütben, zu Sürwürden, mit dem Lütbe Lütben zum Sürwürderwurf liquidiret, und letzterer dem erstern die Summe von 1354 Rthlr. schuldig verblieben; (2) das desfällige Ingross. Document von dem 10ten May 1746 No. 1.; (3) eine Verschreibung, ausgestellt von weyl. Lütbe Lütben Sohnes Vormünder, Melchior Lütben und Peter Cornelius an Lütbe Lütben, zu Sürwürden, unterm 6ten Jun. 1748 auf 200 Rthlr.; (4) das desfällige Ingross. Document vom 27. Jan. 1755; (5) einen gerichtl. Schluss aus des weyl. Lütbe Lütben zu Sürwürden, über des weyl. Lütbe Lütben, zum Sürwürderwurf Sohnes Mitteln geführten Vormundschaftl. Rechnung vom 14. May 1748 auf 71 Rthlr. 45 Grote cum Documento Ingrossationis; (6) das gerichtl. Protocol vom 8ten Jul. 1749, wornach die von vorhin gedachten Capitalien zu 162 Rthlr. angeschwollene Zinsen zum Capital gemachet worden; (7) das gerichtl. Protocol vom 13ten Sept. 1755, wornach wiederum 211 Rthlr. dergleichen Zinsen zum Hauptstuhl geschlagen worden, Ansprüche ist haben vermeinen, solche ihre Inforderngen, den 3ten Nov. a. c., beym Herzogl. Develgönnischen Landgerichte, angeben und bescheinigen.

7) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu bessern Betrieb der bey hiesigem Gerichte vorkommenden Sachen, es für gut gefunden worden, daß an jeglichem Gerichts-Tage des Morgens um 9 Uhr mit Vornehmung der Partheyen der Anfang gemacht, und in denen Sachen, worinnen Termine anberahmet worden, der Partheyen Sachen solchergestalt, wie sie im gerichtl. Tagebuche nach einander aufgeführt sind, vorgenommen werden sollen. Wesfalls denn einem jeglichen der Partheyen, und deren Anwälten, denen ein gewisser Terminus anberahmet worden, angedeutet wird, an den bestimmten Tagen zu rechter Zeit zu erscheinen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, die nach solcher Ordnung aufgerufen, und sich sodann im Gericht nicht befinden werden, für ausenbleibende geachtet, und der denenselben anberahmete Terminus entweder für circumduciret angenommen, oder sonst in contumaciam derselben dem Befinden nach verfahren werden solle.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.
v. Rößing.

8) Es sollen wegen herrschaftlicher Restanten, Beytrags zum Communionbeich, und anderer residirenden Gebühren, allerhand in Pfandung genommene Mobiliten und Wobentien, am 8ten Octobr. Nachmittags um 2 Uhr, im Menenhanse vor Oldenburg, öffentlich, meistbietend verkauft werden, und können die Liebhaber sich sodann daselbst einfinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

Seefelder Kirche, den 26sten Sept. 1778.

Strackerjan.

9) Der zur hiesigen Herzogl. Cammer noch nicht abgelieferte Zehndarf muß in den nächsten acht Tagen zuverlässig eingeliefert werden.



Demnach die Landverderbliche Seuche unter dem Hornvieh zwar in hiesigem Stadtgebiete
 nummehr, Gottlob! weit über Jahr und Tag nicht mehr verspüret worden, jedennoch
 solche in entfernten Gegenden noch nicht aller Orten völlig aufgehöret haben möchte, und
 man bey dem aus der Krümde kommenden Vieh der Gesundheit halber nicht gänzlich gesichert
 seyn kann: So hat ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, aus Obrigkeitlicher Vor-
 sorge für das allgemeine Beste nothwendig ermessen, folgende Verordnuna zu erneuern, nach
 welcher die fremde Viehhändler, in Ansehung des am 1sten Octobr. hieselbst bevorstehenden
 jährlichen Viehmarkts, bey Uaherbringung des Hornviehes sich zu richten haben. 1) Wird
 auf denen Gränzen des hiesigen Stadtgebietes von inficirten oder verdächtigen Orten überall
 kein Vieh, weder einzeln, noch bey Triften, es mögen Pässe dabey seyn, oder nicht, durch-
 gelassen. 2) Was aber von gesunden Orten kommt, muß mit Obrigkeitlich beschworenen
 Pässen versehen seyn, daß solches Vieh nicht nur selbst gesund, sondern auch aus gesunden,
 von allen inficirten Gegenden ohngefähr eine halbe Stunde gehens entferneten Weyden sey.
 3) In diesen Attestaten oder Pässen muß enthalten seyn, a) der Name des Viehhändlers,
 oder Verkäufers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichnung des Viehes, c)
 der Ort, wo dasselbe geweydet, auch daß an solchem, und denen benachbarten, binnen drey
 Monaten keine ansteckende Hornviehkrankheit verspüret worden, d) die Distance dieser Weyde
 von denen derselben zunächst belegenen inficirten Gegenden. 4) Müßsen die Pässe von Ort
 zu Ort auf der ganzen Passage durch die Beamte unterzeichnet, und von solchen die Gesund-
 heit des Orts zugleich attestiret, die Nebenwege aber gänzlich, und alle inficirte Derter auf
 eine halbe Stunde vermieden werden, worüber die Beamte ebenmäßig zu attestiren haben.
 Insbesondere darf kein Vieh am Mühlenhause durch die Schum gebracht, vielmehr was aus
 dassiger Gegend kömmt, über Barrelgraben oder Barrel eingetriben werden. 5) Bey dem
 zu Schiff anhero kommenden Vieh ist, a) dasselbe bis zur Einschiffung gleichergestalt zu beob-
 achten, b) der Schiffer vor der Abfahrt zu beenden, daß er von dem Ort der Einschiffung
 bis an die hiesige Stadt nirgends anlege, auch kein Vieh unterwegs einnehme, oder aus- und
 überseze, mithin darüber von dem Beamten des Orts zu attestiren. 6) Von diesem zu
 Schiff kommenden Vieh darf kein Stück hier an Land gesetzt werden, bevor nach vorgängi-
 ger Untersuchung und befundener Nichtigkeit dazu die Erlaubniß und Anweisung erteilet
 worden. Wesends die Schiffe mit Vieh auf der Weser oberhalb am Siel, und unterhalb am
 Bindwams bey denen Muffenposten anzulegen, und sich zu melden, sodann die fernere Verfü-
 gung zu erwarten haben. 7) Sind die Viehhändler und Verkäufer gehalten, ihre mitge-
 brachte gerichtliche Pässe und Attestata, zur näheren Untersuchung dem Herrn Richter zu
 Vorgfeld, Herren Vorstadtscherrn, oder demjenigen Herrn Vograsen, durch deren Districte
 sie zu passiren gedenken, vorab zu präsentiren, und bevor ihnen durch deren Unterschrift die
 Durchtreibung verstattet worden, ihr Vieh auf der Gränze und das hiesige Gebiete nicht be-
 treten zu lassen. Selbige auch 8) dem Befinden nach, solche Pässe mittelst körperlichen Ey-
 des bestärken sollen, daß das darin beschriebene Vieh unterwegs weder verwechselt, noch
 vertauschet, oder seitdem durch inficirte Derter passiret, auch während der Zeit keines davon
 crepiret, und bisher nicht das geringste Merkmal einiger Krankheit daran verspüret worden.
 9) Werden diejenigen Viehhändler, welche das eingelassene fremde Vieh bis zum Verkauf
 in hiesige Weyden zu treiben gedenken, hiemit angewiesen, desends die nächst an der Heer-
 straße belegene Rämpe zu miethen, damit dasselbe von dem hiesigen Vieh abgesondert und
 entfernt bleiben möge. 10) Die Austreibung im Markt zum Verkauf desjenigen Viehes, so
 von der Westphälischen Seite kommt, auf der Westerstrasse in der Neustadt, und desjenigen,
 so von der Ostphälischen Seite kömmt, auf der Faulenstrasse bis zum Brill nur gestattet werden

soß, ohne daß das Vieh von einem Orte zum anderen vertrieben, oder vor dem Verkauf auf andere Plätze gebracht werden möge. Als werden diese Veranstaltungen hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle und jede, sowohl einheimische als auswärtige Viehhändler sich darnach richten, und denselben gebührend nachsehen, auch mit ihrem Vieh an denen angewiesenen Plätzen sich einfänden können.

Publicatum Bremen, am 25sten Septembr. 1778.

Oldenburger Getralbe = Preise.

Wurster Weizen	-	-	-	82	Rthlr. Louisd'or.
Wurster Roeten	-	-	-	56	_____
Wurster Wintergärsten	-	-	-	43	_____
Duisjadinger Wintergärsten	-	-	-	41	_____
					J. D. Olbe.

Der letzte Preis des Sand-Roetens ist hieselbst 32 Grote Cour. für den Scheffel.

II. Privatsachen.

- 1) Beym Voitwarder Groden ist eine Zelle weggenommen. Wer davon Nachricht geben kann, wolle solche dem Edo Ahlers, zur Klippkanne, erteilen.
- 2) Es ist aus einer Viehtrift eine scharze, auf der linken Hüfte gemerkte, und krumme Hörner habende Quene, welche zu Martini milchend wird, nahe bey dieser Stadt weg-gelaufen. Wer dem Lübbe Lübben, zum Sürwarderwurp, solche wieder anweist, erhält eine gute Belohnung.
- 3) Dem Maton Günter Harbers, zum Frieschenmoor, ist ein schwarzschimmlichter zweyjäh-riger Ochse mit A. G. H. auf dem linken Horn gebrannt, von Eilert Fuhrken Lande ent-kommen. Wer davon Nachricht geben kann, erhält eine gute Belohnung.
- 4) Hinrich Schild, Kirch- und Armenjurat zu Neuenbrock, hat Martini dieses Jahres, ein Armencapital von 200 Rthlr. und noch ein anders von 20 Rthlr., an Sänzelcapital aber 50 Rthlr. gegen gehörige Sicherheit sofort zinsbar zu belegen.
- 5) Die Wittve Rübvern und deren Erben wollen ihr in Goltwarden, der Kirche nahe stehen-des, zum Wirthshause viele Jahre gebrauchtes, und zur Handlung sehr bequemes Haus, aus der Hand verheuern.
- 6) Es hat der Kaufmann Bernhard Michaelssen in Elsfleth auf ankommenden Neujahr von seines Curanden Geldern 1000 Rthlr. zinsbar zu belegen. Der, oder diejenigen, welche solche benöthigt, belieben sich nebst den gehörigen Sicherheits-Documenten mit dem fordersamsten bey ihm, oder dem Herrn Pastor Rust zu Altenhunteorf einzufinden.



- 7) Es wird hiennit nochmats bekant gemacht, daß des Herrn Hauptmanns von Mouch hieselbst in der Baumgartenstrasse belegene zwey Häuser mit deren Pertinentien, am 14ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, zu des Heeren Prov. und Weinhändlers von Harten Hause, dem Meißbietenden entweder einzeln oder zusammen verkauft, und wann nicht hinlänglich geboten wird, solche auf ein oder mehrere Jahre künftigen Oßern anzutreten, meißbietend verheuert werden sollen.
- 8) Ein Beamter auf dem Lande suchet einen Bedienten, der von seiner Treue und guten Aufführung glaubhafte Zeugnisse aufzuweisen hat. Er muß gesund seyn, frischen, allenfalls auch barbieren können; und in der Feder geübt seyn. Wer diese Stelle annehmen will, der hat einen guten Lohn zu erwarten, und kann sich in der Expedition dieser Anzeigen melden.
- 9) Ein junger Mensch von 22 Jahren und gutem Herkommen, der im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt, und bereits geraume Zeit bey Herrschaften gedienet, auch seines bisherigen Wohlverhaltens halben, und daß er in der Feder sehr geübt sey, die glaubwürdigsten Zeugnisse beybringen kan, wünschet als Schreiber bey einem Beamten auf dem Lande, oder als Bedienter bey einer vornehmen Herrschaft allhier oder auf dem Lande unterzukommen. Nähere Nachricht ist in der Expedition dieser Anzeigen zu haben.
- 10) Die Frau Pastorin Brandt will den Nachlaß ihres seel. Mannes, bestehend in Büchern wovon ein besonders Verzeichniß ausgesandt worden, Schränken, Tischen, Stühlen, Koffern, Betten, Bettstellen, einer Haus-Uhr, einem grossen kupfernen Kessel, Leinen, Zinnen, und allerhand Hausgeräth, am 22sten Oct. d. J., öffentlich, in dem Pastorey-hause zu Warfleth verganten lassen.
- 11) Weyl. Wittwe Labusen Erben, zu Elßfleth, und der testamentarische Curator bonorum, sind gesonnen, am 6ten Octobr. a. c., in Engelbart Hauerkens Hause, einige zum Labusischen Nachlaß gehörigen Wohnhäuser nebst Garten auch Ländereyen und Kirchenstellen, öffentlich, verheuern zu lassen.
- 12) Harm Wilken, zu Ebewecht, hat von den dortigen Armen, Mitteln 9 Rthlr. Zweydritzel und 1 Rthlr. Cour. gegen Sicherheits-Anweisung sofort zinsbar zu belegen.
- 13) Dem Joh. Berend Grube, zu Frieschenmeh, sind in der Nacht vom 21sten auf den 22sten v. M., vier junge Schweine, worunter zwey Borgschweine befindlich, und eine verschchnittene Sau von seinem Lande entkommen. Dem Anweiser dieser Schweine wird eine gute Belohnung versprochen.
- 14) Es hat Mathon Günter Dringenburg, zu Schwenburg, am 22sten Sept., des Nachmittags eine verschchnittene Sau von seinem Lande verlohren. Wer solche wieder liefert erhält eine gute Belohnung.
- 15) Dem Johann zur Windmühlen, zu Mastede, sind von seinem Lande daselbst, vier Stück junges Vieh, als: eine weiße, eine schwarze, eine blauschimmelichte Quene und ein schwarzbunter Ochse weggenommen. Wer diese dem Eigenthümer wieder zuführen kann, erhält eine ansehnliche Belohnung.

- 16) Es hat die Wittwe Schauenburg im Abraham eine bey ihrem Hause belegene Bude, Ostern 1779. anzutreten zu verheuer. Liebhaber wollen sich desfalls bey ihr melden.
- 17) Es hat der Herr Provisor Kuhlmann, von seinen in Administration habenden Geldern, jezo 400 Rthlr. zu Mart. d. J., 6 bis 700 Rthlr. und im Jan. 1779. 4000 Rthlr. in Golde, gegen Aweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 18) Eltern oder Vormündern, deren Kinder oder Pfliegbefohlene der Handlung gewidmet sind, und welche sie zuvor in der englischen, französischen, holländischen Sprache, in der Orthographie dieser und der deutschen Sprache, im Briefwechsel nach jetziger Art, im italienischen Buchhalten, der Geographie, allen andern zur Handlung nöthigen Wissenschaften, und einem gestitteten Wesen, zu desto besserem Ankommen auf Comtoiren, und Fortkommen in ihren künftigen Geschäften unterrichtet zu haben wünschten, wird dazu bey jemand in Bremen, der bereits verschiedene Jünglinge mit erwünschtem Erfolg angeführet hat, und noch anföhret, Gelegenheit angeboten. Nähere Nachricht ist dem Herrn Rathsverwandten Breithaupt oder dem Herrn Dehlbrügge in Oldenburg zu erhalten.
- 19) Es hat jemand eine milchende Kuh welche mit dem vierten Kalbe geht, und hieselbst auferzoget, abzustehen. Liebhaber wollen sich mit dem fordersamsten melden, und ist in der Expedition dieser Anzeigen nähere Nachricht zu erhalten.
- 20) Dierk Eherßen, Kirchjurat zu Bardensteth, hat an Kirchen- und Armen Capitationen sofort 500 Rthlr. in Golde zu belegen.
- 21) Tillmann Glopstein, zu Bremen, will seine, aus Neelf Wackers Concurß geldsete, in der Dorfschaft Silleus, Burhaber Bogten, belegene Kditherey cum Pertinentiis, unter annehmlichen Conditionen aus der Hand verkaufen. Liebhaber wollen sich desfalls fordersamst bey dem Bevollmächtigten des Herrn Hss. Knochenhauer, Mons. Büsing melden.

Avertissement.

Am nächsten Donnerstage werden die am 21sten Sept. mit vielem Beyfall aufgeführtes beyde Schauspiele: Der Edelknaube und der dankbare Sohn auf der Henrichshofers Bühne wiederholet.

Todesfall.

Den 2ten Octobr., ist der Herr Pastor Greverus sen. zur Osternburg ein Interessenz der Priester, Wittwen, Casse mit Tode abgegangen.

Kriegslied.

Aus der poetischen Blumenlese, für 1779.

's ist Krieg! 's ist Krieg! O Gottes Engel wehre,
Und rede du daren!
's ist leider Krieg — und ich begehre
Nicht schuld daran zu sein!

Was sollt' ich machen, wenn im Schlaf mit Grämen,
Und blutig, bleich und blaß,
Die Geister der Erschlagenen zu mir kämen,
Und vor mir weinten, was?

Wenn wackre Männer, die sich Ehre suchten,
Verstümmelt und halb todt
Im Staub sich vor mir wälzten, und mir fluchten
In ihrer Todesnoth?

Wenn tausend tausend Väter, Mütter, Bräute,
So glücklich vor dem Krieg,
Nun alle elend, alle arme Leute,
Wehklagten über mich?

Wenn Hunger, böse Seuch' und ihre Nöthen
Freund, Freund und Feind ins Grab
Versammleten, und mir zu Ehren krächten
Von einer Leich' herab?

Was hülft mir Kron' und Land und Gold und Ehre?
Die könnten mich nicht freun!
's ist leider Krieg — und ich begehre
Nicht schuld daran zu sein!

Doch Friede schaffen, Fried' im Land' und Meere:
Das wäre Freude nun!
Ihr Fürsten, ach! wenn's irgend möglich wäre!!
Was könnt Ihr Größers thun?

